

Satzung des Imkervereins Langebrück und Umgebung e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Imkerverein Langebrück und Umgebung e.V. hat seinen Sitz in Langebrück und erstreckt sich auf die Ortschaften und Ortsteile im Norden der Landeshauptstadt Dresden sowie auf die umliegenden Gemeinden in der näheren Umgebung. Er wurde am 20. Januar 1924 in Langebrück gegründet.

Der Imkerverein Langebrück gehört dem Landesverband Sächsischer Imker e.V. als Mitglied an und ist damit dem Deutschen Imkerbund angeschlossen.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Imkerverein hat die Aufgabe, alle in seinem Einzugsbereich ansässigen Imker als Mitglied zu gewinnen und ihre Interessen zu vertreten.
2. Der Imkerverein dient dem Gemeinwohl und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ohne jede Erzielung von wirtschaftlichem Gewinn.
3. Der Imkerverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3

Ziele des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene. Die flächendeckende Haltung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei. Die Blütenbestäubung der Wild-, Zier- und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Vogelfütterung.
2. Pflege des Verständnisses der Bevölkerung für die Bienen und für die Natur. Unterstützung seiner Mitglieder beim aktiven Wirken zur Erhaltung von Natur und Umwelt und bei der Landschaftsgestaltung.
3. Förderung der fachlichen Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustausches zu allen Fragen der Imkerei sowie die fachliche Beratung der Mitglieder.
4. Einflussnahme auf die effektive Nutzung der Kultur- und Naturtrachten sowie auf den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der Bienenweide.
5. Einflussnahme auf die Erhaltung der Bienengesundheit einschließlich des Schutzes der Bienen.
6. Pflege der imkerlichen Tradition.
7. Umfassende Versicherung der Mitglieder und ihrer Bienenvölker durch die Mitgliedschaft im LVSI.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Imkerverein können alle im Vereinsgebiet ansässigen volljährigen Personen werden, die Bienen halten bzw. an der Förderung und Entwicklung der Imkerei interessiert sind.
2. Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren können mit schriftlicher Zustimmung beider Erziehungsberechtigter als Mitglied aufgenommen werden.
3. Der Aufnahmeantrag erfolgt an den Vorsitzenden in einem formlosen Schreiben.
4. Die Aufnahme ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für die Förderung und Entwicklung der Imkerei und des Imkervereins verdient gemacht haben. Der Beschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Ernennung erfolgt durch den Vorsitzenden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben kein Stimmrecht.
7. Aus anderen Imkervereinen übertretenden Mitgliedern wird bei Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung.
2. Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen ihnen zur Nutzung und Teilnahme offen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an ihrer Verwirklichung aktiv mitzuwirken.
2. Ihre Imkerei so zu betreiben, dass sie sowohl den veterinärhygienischen Bestimmungen, als auch den gesetzlichen Festlegungen des Tierschutzes entspricht.
3. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge selbstständig und ohne Aufforderung bis zum 20. Februar des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt. Die Erklärung zum Austritt aus dem Imkerverein bedarf der Schriftform. Ein freiwilliger Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
2. Mit dem Tag des Todes des Mitgliedes.
3. Durch den Ausschluss aus dem Verein wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die abschließende Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an

den Vorstand des Landesverbandes innerhalb von 4 Wochen in schriftlicher Form möglich.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Obleute für spezielle Arbeitsbereiche bestätigen.
4. Der Vorstand organisiert auf der Grundlage der Satzung die Arbeit des Vereins.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich rechenschaftspflichtig.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Wiederwahl und der jederzeitige Widerruf der Bestellung durch Abwahl sind möglich.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl nur für den Rest der jeweils laufenden Amtszeit.
10. Für den Fall des Ablaufs der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Durchführung einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Imkervereins Langebrück und Umgebung e. V.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden und soll bis zum 31. März eines Jahres stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den ersten Vorsitzenden mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Für jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu errichten.

§ 11

Finanzierung des Imkervereins

1. Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls durch Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Beitrag ist bis zum 20. Februar des laufenden Jahres beim Kassierer zu entrichten.
3. Bei Beitragsrückstand ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bei mehr als 3 Monaten Beitragsrückstand kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren bestellten zwei Kassenprüfern.
2. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13

Gerichtsstand

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Imkervereins zuständige Gericht entschieden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Der Imkerverein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Der Beschluss muss sich mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
2. Der Auflösungsbeschluss wird gegenüber dem zuständigen Amtsgericht / Vereinsregister und dem Landesverband Sächsischer Imker e. V. Schriftlich mitgeteilt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Sächsischer Imker e.V., der es unmittelbar aus ausschließlich zur Förderung der Bienenforschung oder der Bienenzucht verwenden muss.

